

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **94 (1996)**

Heft 5: **GIS 96 : Geografische Informationssysteme im Vormarsch = SIT 96
: les systèmes d'information du territoire progressent**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ve und technische Einteilungen. Der Inhalt dieser Datenebenen wird detailliert geregelt in Art. 7 TVAV.

Leider wäre es nun ein Trugschluss anzunehmen, die Daten stünden bereits heute flächendeckend über die ganze Schweiz nach den Anforderungen der AV93 zur Verfügung. Bis es soweit ist, dürften noch Jahrzehnte vergehen. Für einzelne Gebiete, ganze Gemeinden und einen ganzen Kanton ist dieses Ziel jedoch schon erreicht. Welche Daten in welcher Form für welche Gebiete vorhanden sind, erfahren Sie bei den kantonalen Vermessungsämtern.

Soweit die Daten bereits entsprechend den Anforderungen der AV93 vorliegen, können sie im Format der amtlichen Vermessungsschnittstelle (AVS) bezogen werden. Mit diesem bundesrechtlich normierten Datenformat befasst sich das Referat von Herrn Stefan Keller, der innerhalb der Eidgenössischen Vermessungsdirektion das Kompetenzzentrum Interlis/AVS leitet und in dieser Funktion als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

5. Datenbezug

Das Bundesrecht bestimmt, dass die Daten der amtlichen Vermessung öffentlich sind (Art. 33 VAV). Es kann nicht nur Einsicht genommen werden, sondern es können auch Auszüge und Auswertungen (Kopien) verlangt werden. Sogar der direkte Zugriff mit Informatikhilfsmitteln ist vorgesehen.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Daten der amtlichen Vermessung zu beziehen. Entweder direkt bei den Organen der amtlichen Vermessung («einfache Nutzung») oder über Private, welche Produkte verkaufen, die Daten der amtlichen Vermessung enthalten («gewerbliche Nutzung»).

5.1 Bezug bei amtlichen Stellen

Die Kantone bestimmen, wer berechtigt ist, Daten der amtlichen Vermessung abzugeben. In der Regel sind dies kantonale oder kommunale Stellen oder der örtliche Nachführungsgeometer; Auskunft darüber erteilen die kantonalen Vermessungsämter. Für einzelne kleinere Kantone (OW, NW, GL, AI, AR) sowie für das Fürstentum Liechtenstein übt die eidgenössische Vermessungsdirektion die Funktion eines kantonalen Vermessungsamtes aus. Der Bund verwaltet jedoch selber keine Daten der amtlichen Vermessung.

5.2 Bezug bei Dritten

Daten der amtlichen Vermessung können unter gewissen Voraussetzungen auch von Privaten weitergegeben werden; auf die Voraussetzungen und Grenzen werde ich noch zurückkommen. Es wäre somit denkbar, die als Grundlage für ein Geo-Informationssystem benötigten Daten der amtlichen Vermessung über private Anbieter zu beziehen. Im Bereich der Gebühren ändert dies – zumindest nach geltendem Recht – jedoch nichts: Für den Bezug digitaler Daten bei Dritten sind die gleichen Gebühren geschuldet, wie wenn die Daten direkt bei den Stellen der amtlichen Vermessung bezogen würden. Anderes gilt nur für vollständig umgearbeitete Daten, die für Geo-Informationssysteme nur von beschränktem Nutzen sind.

6. Schranken der Verwendung

Mit dem Bezug der Daten bei den Stellen der amtlichen Vermessung wird der Eigengebrauch, die sogenannte einfache Nutzung, bewilligt. Welche weiteren Nutzungen unter welchen Voraussetzungen zulässig sind, regelt die Verordnung über die

gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung. Die aus der Sicht des Tagungsthemas wichtigsten Bestimmungen der geltenden Verordnung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Publikation und die entgeltliche Weitergabe von Daten der amtlichen Vermessung ist grundsätzlich zulässig, aber bewilligungs- und gebührenpflichtig. Es handelt sich hierbei um die sogenannte gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung. Traditioneller Anwendungsfall ist der Verkauf eines gedruckten Stadtplans. Aber auch die Wiedergabe von Stadtplänen in öffentlichen Datennetzen oder der Verkauf eines Fahrzeugnavigationssystems, das mit den Daten der amtlichen Vermessung arbeitet, sind Beispiele der gewerblichen Nutzung.
- Die Bewilligungs- und Gebührenpflicht gilt ebenfalls für den Import von Erzeugnissen, die Daten der amtlichen Vermessung beinhalten.
- Die Gebühr für tiefgreifend umgearbeitete digitale Daten beträgt zwischen 50 Rappen und 10 Franken pro km² und Datenlieferung an den Endbenutzer. Für andere digitale Daten untersteht sie der Gebührenhöhe der Kantone.
- Auf den veröffentlichten Exemplaren ist ein Bewilligungsvermerk anzubringen.

Bewilligungen für die gewerbliche Nutzung erteilen in der Regel die kantonalen Vermessungsämter, in grossen Städten zum Teil die kommunalen Behörden, und für gedruckte Erzeugnisse mit Daten aus mehreren Kantonen die Eidgenössische Vermessungsdirektion.

Wie bereits erwähnt, werden im Moment Vorschläge für eine Revision der Verordnung erarbeitet. Die wichtigsten Ziele dieser Revisionsbestrebungen sind:

150 Jahre
WELTMARKE

HAFF

Die Garantie für Qualität und Präzision in allen Bereichen:

SCHULE, TECHNIK, VERMESSUNG

Informations-Coupon

☐ Prospekt Schulreisszeuge
☐ HAFF-Gesamtkatalog
☐ Prospekt Planimeter

Senden an:
Firma/Name:
PLZ/Ort:

Racher & Co. AG
Marktgasse 12
8025 Zürich 1
Tel. 01 261 92 11
Fax 01 262 06 77

Projektverwaltung

Dienstleistungsabrechnung für MS-Windows und Apple Macintosh
Leistungserfassung • Projektkontrolle • Fakturierung • Nachkalkulation

DIAB ist die ideale Lösung für alle Unternehmen, die projektbezogen arbeiten und die immer aktuell über die laufenden Leistungen, Aufträge, die internen Kosten etc. im Bild sein müssen: Raumplaner, Ingenieure, Architekten, Softwareunternehmen und Vermessungstechniker sind Beispiele möglicher Anwender.

PROJEKTINFORM
Enzo Moliterni
Sägereistrasse 24
CH-8152 Glattbrugg
Telefon 01/ 811 35 35
Telefax 01/ 810 78 76